

911 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, be-
treffend ein Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin

Durch den vorliegenden Cesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Rahmen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes 1966 eine spezielle Regelung des Medizinstudiums erfolgen. Das Studium soll aus drei Abschnitten mit einer Gesamtstudiendauer von zwölf Semester bestehen. Zur Erlassung der Studienpläne ist an jeder Medizinischen Fakultät eine Studienkommission vorgesehen, die aus je drei Vertretern der Professoren, des sonstigen wissenschaftlichen Personals sowie der Studenten besteht. Weiters ist zur Ausarbeitung von Empfehlungen eine Gesamt-Studienkommission aller Medizinischen Fakultäten Österreichs vorgesehen, der auch ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer angehören soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

Dr. Hilde H a w l i c e k
Berichtertatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann